



Barthle-Brief

Nr. 34

Berlin aktuell
Die Woche im Bundestag

15.4.2011

Thema der Woche:

Grundsätzliche Fragen um Leben und Tod

Entscheidung zur Anwendung der Präimplantationsdiagnostik (PID) in Deutschland

In dieser Woche beschäftigte sich der Deutsche Bundestag mit einer schwierigen bioethischen Fragestellung. In einer über zweieinhalbstündigen Debatte ging es um den künftigen Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik (PID). Eine Neuregelung zu dem umstrittenen Verfahren, bei dem im Reagenzglas erzeugte Embryonen vor der Einpflanzung in den Mutterleib auf etwaige Krankheiten untersucht und eventuell verworfen werden, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom Juli 2010 notwendig geworden. Das Gericht hatte entschieden, dass die PID nach dem 1991 in Kraft getretenen Embryonenschutzgesetz nicht verboten ist, sie aber nur bei schwerwiegenden genetischen Schäden für zulässig erklärt. Eine eindeutige gesetzgeberische Grundentscheidung, ob und inwieweit die PID in Deutschland Anwendung finden soll, steht jedoch nach diesem Urteil noch aus.

Der Debatte über diese Grundentscheidung, die an diesem Donnerstag in erster Lesung im Deutschen Bundestag ihren Anfang nahm, liegen drei als Gruppenanträge eingebrachte Gesetzentwürfe zur PID zugrunde, die von einem strikten Verbot bis zu einer eingeschränkten Zulassung der Methode reichen. Mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Deutschen Bundestages haben bislang für je einen der drei Gesetzentwürfe ihre Unterstützung erklärt. Die nun begonnene Debatte wird denen, die noch keine Entscheidung getroffen haben, sowie der Öffentlichkeit eine umfassende Sicht auf die ethischen und gesellschaftspolitischen, medizinischen und rechtlichen Aspekte der PID ermöglichen.

Wie sehen die drei Gesetzentwürfe im Einzelnen aus? Der Gesetzentwurf zum Verbot der PID sieht ein umfassendes gesetzliches Verbot der Durchführung der PID an menschlichen Embryonen vor. Im Antragstext heißt es: „Die Anwendung der PID gefährdet die Akzeptanz gesellschaftlicher Viel-

falt und erhöht den sozialen Druck auf Eltern, ein gesundes Kind haben zu müssen. Dem liegt der Anspruch zugrunde, zwischen lebenswertem und -unwertem Leben unterscheiden zu können. Die Werteordnung des Grundgesetzes bestimmt ausdrücklich, dass jeder Mensch den gleichen Anspruch auf Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte auf Teilhabe besitzt. Dieses Wertgefüge würde durch die Zulassung der PID nachhaltig beschädigt werden. Aus ethischen und gesellschaftspolitischen Gründen ist die PID daher abzulehnen.“

Der Gesetzentwurf zur Regelung der PID tritt für eine Zulassung der PID ein, wenn aufgrund der genetischen Disposition der Eltern für deren Nachkommen eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine schwerwiegende Erbkrankheit besteht oder die PID zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos vorgenommen wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen würde. Die Anhänger dieses Antrages argumentieren mit dem Gerichtsurteil vom 6. Juli 2010: „Mit seinem Urteil hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die PID zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden des künstlich erzeugten Embryos nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen straffrei ist.“

Der Gesetzentwurf zur begrenzten Zulassung der PID sieht eine Zulassung der PID vor, wenn bei den Eltern eine genetische Disposition diagnostiziert wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Embryos zur Folge hat, die zur Tot- oder Fehlgeburt oder zum Tod im ersten Lebensjahr führen kann.

Da alle drei Anträge in der Bundestagsdebatte von Abgeordneten aller Fraktionen mitgetragen wurden, galt die sonst übliche Fraktionsdisziplin bei dieser bioethischen Fragestellung nicht. Alle Abgeordneten stimmen nach ihrem Gewissen ab.

Ordnungsgeld für Abgeordnete

Nachdem der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Bundestages den Weg frei gemacht hat für die Einführung eines Ordnungsgeldes gegen Abgeordnete, die Sitzungen im Parlament stören, stand in dieser Woche in erster Lesung das „Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Einführung eines Ordnungsgeldes“ zur Beratung im Parlament an. Mit dem Gesetz reagiert der Deutsche Bundestag auf wiederholte Ordnungsstörungen der Linksfraktion im Plenum. In dem von den Koalitionsfraktionen zusammen mit der SPD eingebrachten Antrag heißt es: „Die derzeit nach der Geschäftsordnung des Bundestages möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Bundestages durch einzelne oder mehrere Abgeordnete haben sich in Einzelfällen als zu wenig effektiv und ausdifferenziert erwiesen“. Das neue Gesetz eröffnet zukünftig die Möglichkeit gegen Abgeordnete, die Sitzungen des Deutschen Bundestages stören, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro, im Wiederholungsfall in Höhe von 2.000 Euro zu erheben. Die Maßnahme kann vom jeweils sitzungsleitenden Präsidenten bei einer „nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages“ verhängt werden. Sie bewegt sich oberhalb des Ordnungsrufes und unterhalb des Sitzungsausschlusses.

Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Mit dem in dieser Woche abschließend beratenen „Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ werden Konsequenzen aus wiederkehrenden Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen gezogen. Im Kern geht es bei der Reform darum, die Notwendigkeit eines ausreichenden persönlichen Kontakts eines Vormunds zu seinem Mündel (minderjährige Person, die unter Vormundschaft steht) ausdrücklich gesetzlich zu verankern, um so dessen Pflege und Erziehung wirksamer gewährleisten zu können. Untersuchungen haben aufgedeckt, dass auch der für die betroffenen Kinder bestellte Vormund diese nicht vor Gefährdungen, die häufig von ihrem unmittelbaren Umfeld ausgingen, geschützt hatte. Deshalb wird das Erfordernis eines ausreichenden persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel mit Berichtspflicht gesetzlich verankert

und die Pflicht des Vormunds zur Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorgehoben. Ferner sollen die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf höchstens 50 Vormundschaften je Mitarbeiter begrenzt werden.

Berufsbildungsbericht 2011

In dieser Woche stellte Bundesbildungsministerin Annette Schavan den von ihr vorgelegten und vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesbildungsbericht 2011 im Deutschen Bundestag vor.

„Geprägt vom demografisch bedingten Bewerberrückgang, der Zunahme der Zahl betrieblicher Ausbildungsverträge, der Verringerung der Zahl der Altbewerber und der Zahl junger Menschen im Übergangssystem“ hat sich dem Bericht zufolge „die Ausbildungslage 2010 [...] für Ausbildungsbewerber und Ausbildungsbewerberinnen weiter verbessert“. Zum Ende des Ausbildungsjahres 2010 bestand ein Überschuss an unbesetzten Ausbildungsstellen. Gleichzeitig gestaltet sich der Einstieg in die Ausbildung für eine nicht zu unterschätzende Zahl von Jugendlichen dennoch schwierig. Der Bericht nennt zudem als zentrale Herausforderungen zur künftigen Fachkräftesicherung den demografisch bedingten Rückgang von Schulabgängern, den Zugang für junge Menschen aus dem Übergangssystem in berufliche Bildung, die Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung und die Berücksichtigung europäischer und internationaler Entwicklungen bei der Gestaltung der nationalen Berufsbildungspolitik.

Ausweitung der LKW-Maut

Abschließend hat der Deutsche Bundestag in dieser Woche über einen von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung der mautrechtlichen Vorschriften für Bundesfernstraßen beraten. Dabei geht es insbesondere darum, die bislang nur auf Autobahnen geltende Maut für schwere Nutzfahrzeuge auch auf vierspurige Fernstraßen auszudehnen, die unmittelbar an eine Autobahn angebunden sind oder in der Anlage des Gesetzes genannt werden.

Zitat

„Stuttgart 21 zeigt: Es ist eine Liebesheirat mit getrennten Betten.“ (Baden-Württembergs designierter Ministerpräsident Kretschmann, der die Koalition mit der SPD bisher als „Liebesheirat“ bezeichnete.)